

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, wird wie folgt geändert:

Dem § 42 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

„Auch nicht ruhegenüßfähig ist der Anteil der zur Honorarvereinbarung berechtigten Ärzte gemäß § 57 Abs.3, sowie besoldungsrechtliche Ansprüche gemäß Artikel II NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440-9.“

Artikel II

Artikel I tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1990 in Kraft.